

Teil I

1956	Ausgegeben zu Bonn am 9. Mai 1956	Nr. 21
------	-----------------------------------	--------

Tag	Inhalt:	Seite
7. 5. 56	Bundeswahlgesetz	383
7. 5. 56	Verordnung über die Änderung der Zollvormerk-Ordnung	408
5. 5. 56	Elfte Verordnung über die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung	414
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	414

In Teil II Nr. 12, ausgegeben zu Bonn am 8. Mai 1956, ist verkündet: Gesetz zu dem Freundschafts-, Handels- und Schiffsverkehrsvertrag vom 29. Oktober 1954 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Bundeswahlgesetz.

Vom 7. Mai 1956.

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER ABSCHNITT

Wahlssystem

§ 1

Zusammensetzung des Bundestages und Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 506 Abgeordneten. Sie werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Deutschen nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.

(2) Von den Abgeordneten werden 253 nach Kreiswahlvorschlägen in den Wahlkreisen und die übrigen nach Landeswahlvorschlägen (Landeslisten) gewählt.

§ 2

Gliederung des Wahlgebietes

(1) Wahlgebiet ist der Geltungsbereich dieses Gesetzes.

(2) Die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

(3) Jeder Wahlkreis wird für die Stimmabgabe in Wahlbezirke eingeteilt.

§ 3

Wahlkreiseinteilung

(1) Der Bundespräsident ernennt eine ständige Wahlkreiskommission. Sie besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes, einem Richter des Bundesverwaltungsgerichts und fünf weiteren Mitgliedern.

(2) Die Kommission hat die Aufgabe, die Veränderung der Bevölkerungszahlen im Wahlgebiet zu beobachten und im Laufe des ersten Jahres nach Zusammentritt des Bundestages der Bundesregierung einen Bericht mit Vorschlägen über Änderungen der Wahlkreiseinteilung zu erstatten. Die Bundesregierung leitet den Bericht unverzüglich dem Bundestag zu und veröffentlicht ihn im Bundesanzeiger.

(3) Jeder Wahlkreis muß ein zusammenhängendes Ganzes bilden. Ländergrenzen müssen, Stadt- und Landkreisgrenzen sollen nach Möglichkeit bei der Einteilung der Wahlkreise eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise soll nicht mehr als $33\frac{1}{3}$ vom Hundert nach oben und unten betragen.

§ 4

Stimmen

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten, eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.

§ 5

Wahl in den Wahlkreisen

In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter gewählt. Gewählt ist der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

§ 6

Wahl nach Landeslisten

(1) Für die Verteilung der nach Landeslisten zu besetzenden Sitze werden die für jede Landesliste abgegebenen Zweitstimmen zusammengezählt. Nicht

berücksichtigt werden dabei die Zweitstimmen derjenigen Wähler, die ihre Erststimme für einen im Wahlkreis erfolgreichen Bewerber abgegeben haben, der gemäß § 21 Abs. 3 oder von einer Partei, für die in dem betreffenden Lande keine Landesliste zugelassen ist, vorgeschlagen ist. Von der Gesamtzahl der Abgeordneten (§ 1 Abs. 1) wird die Zahl der erfolgreichen Wahlkreisbewerber abgezogen, die in Satz 2 genannt oder von einer nach Absatz 4 nicht zu berücksichtigenden Partei vorgeschlagen sind. Die verbleibenden Sitze werden auf die Landeslisten im Verhältnis der Summen ihrer nach Satz 1 und 2 zu berücksichtigenden Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bundeswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Von der für jede Landesliste so ermittelten Abgeordnetenzahl wird die Zahl der von der Partei in den Wahlkreisen des Landes errungenen Sitze abgerechnet. Die restlichen Sitze werden aus der Landesliste in der dort festgelegten Reihenfolge besetzt. Bewerber, die in einem Wahlkreis gewählt sind, bleiben auf der Landesliste unberücksichtigt. Entfallen auf eine Landesliste mehr Sitze als Bewerber benannt sind, so bleiben diese Sitze unbesetzt.

(3) In den Wahlkreisen errungene Sitze verbleiben einer Partei auch dann, wenn sie die nach Absatz 1 ermittelte Zahl übersteigen. In einem solchen Falle erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze (§ 1 Abs. 1) um die Unterschiedszahl; eine erneute Berechnung nach Absatz 1 findet nicht statt.

(4) Bei Verteilung der Sitze auf die Landeslisten werden nur Parteien berücksichtigt, die mindestens 5 vom Hundert der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Zweitstimmen erhalten oder in mindestens drei Wahlkreisen einen Sitz errungen haben. Satz 1 findet auf die von Parteien nationaler Minderheiten eingereichten Listen keine Anwendung.

- § 7

Listenverbindung

(1) Mehrere Landeslisten derselben Partei können miteinander verbunden werden.

(2) Verbundene Listen gelten bei der Sitzverteilung im Verhältnis zu den übrigen Listen als eine Liste.

(3) Die auf eine Listenverbindung entfallenden Sitze werden auf die beteiligten Landeslisten im Verhältnis ihrer Zweitstimmen im Höchstzahlverfahren d'Hondt verteilt. § 6 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

ZWEITER ABSCHNITT

Wahlorgane

§ 8

Gliederung der Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind
der Bundeswahlleiter und der Bundeswahlausschuß für das Wahlgebiet,
ein Landeswahlleiter und ein Landeswahlausschuß für jedes Land,

ein Kreiswahlleiter und ein Kreiswahlausschuß für jeden Wahlkreis,

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlbezirk und

ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Wahlkreis zur Feststellung des Briefwahlergebnisses.

(2) Für mehrere benachbarte Wahlkreise kann ein gemeinsamer Kreiswahlleiter bestellt und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß gebildet werden. Zur Feststellung des Briefwahlergebnisses können für einen Wahlkreis mehrere Wahlvorsteher und Wahlvorstände eingesetzt werden.

§ 9

Bildung der Wahlorgane

(1) Der Bundeswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Bundesminister des Innern, die Landeswahlleiter, Kreiswahlleiter und Wahlvorsteher sowie ihre Stellvertreter von der Landesregierung oder der von ihr bestimmten Stelle ernannt.

(2) Die Wahlaussüsse bestehen aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und sechs von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern. Die Wahlvorstände bestehen aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und drei bis acht von ihm berufenen Wahlberechtigten als Beisitzern; die Landesregierung oder die von ihr bestimmte Stelle kann anordnen, daß die Gemeindebehörde die Beisitzer im Einvernehmen mit dem Wahlvorsteher beruft. Bei Berufung der Beisitzer sind die in dem jeweiligen Bezirk vertretenen Parteien nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(3) Wahlbewerber und Vertrauensmänner für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans bestellt werden.

§ 10

Tätigkeit der Wahlaussüsse und Wahlvorstände

Die Wahlaussüsse und Wahlvorstände verhandeln und entscheiden in öffentlicher Sitzung. Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 11

Ehrenämter

(1) Die Beisitzer der Wahlaussüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist jeder Wahlberechtigte verpflichtet. Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grunde abgelehnt werden.

(2) Wer ohne wichtigen Grund ein Ehrenamt ablehnt oder sich ohne genügende Entschuldigung den Pflichten eines solchen entzieht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 150 Deutsche Mark geahndet werden.

DRITTER ABSCHNITT

Wahlrecht und Wählbarkeit

§ 12

Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das 21. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Wahlgebiet haben und
3. nicht nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wahlberechtigt sind bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen auch Beamte, Soldaten, Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die auf Anordnung ihres Dienstherrn ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland genommen haben sowie die Angehörigen ihres Hausstandes.

§ 13

Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistigen Gebrechens unter Pflegschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat.

§ 14

Ruhen des Wahlrechts

Das Wahlrecht ruht für Personen,

1. die wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche in einer Heil- oder Pflegeanstalt untergebracht sind,
2. die auf Grund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel der Sicherung und Besserung untergebracht sind.

§ 15

Ausübung des Wahlrechts

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

(4) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 16

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und
2. das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wessen Wahlrecht nach § 14 ruht,
3. wer durch Richterspruch die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter rechtskräftig verloren hat oder
4. wer, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 65) erlangt hat.

VIERTER ABSCHNITT

Vorbereitung der Wahl

§ 17

Wahltag

Der Bundespräsident bestimmt den Tag der Hauptwahl (Wahltag). Wahltag muß ein Sonntag oder gesetzlicher Feiertag sein.

§ 18

Wählerverzeichnis und Wahlschein

(1) Die Gemeindebehörden führen für jeden Wahlbezirk ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis wird vom einundzwanzigsten bis vierzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt.

(2) Ein Wahlberechtigter, der verhindert ist, in dem Wahlbezirk zu wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder der aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grunde in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.

§ 19

Wahlvorschlagsrecht

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 21 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen.

(3) Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag und in jedem Land nur eine Landesliste einreichen.

§ 20

Einreichung der Wahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind dem Kreiswahlleiter, Landeslisten dem Landeswahlleiter spätestens am siebenundzwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich einzureichen.

§ 21

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, Kreiswahlvorschläge der in § 19 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten.

(3) Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(4) Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei, andere Kreiswahlvorschläge ein Kennwort enthalten.

§ 22

Aufstellung von Parteibewerbern

(1) Als Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder der Partei im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreter in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist.

(2) Vertreterversammlung kann auch eine nach der Satzung allgemein für bevorstehende Wahlen von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei im Wahlkreis bestellte Versammlung sein, wenn sie nicht früher als ein Jahr vor dem Wahltag gewählt worden ist.

(3) In Großstädten, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber für diese Wahlkreise in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

(4) Der Landesvorstand oder eine andere in der Parteisatzung hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluß einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

(5) Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlußfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien durch ihre Satzungen.

(6) Eine Abschrift der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter eidesstattlich zu versichern, daß die Aufstellung der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

§ 23

Vertrauensmänner

(1) In jedem Kreiswahlvorschlag sollen ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Vertrauensmann und sein Stellvertreter, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

(3) Der Vertrauensmann und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Kreiswahlvorschlages an den Kreiswahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

§ 24

Zurücknahme von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

§ 25

Anderung von Kreiswahlvorschlägen

Ein Kreiswahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters und nur dann geändert werden, wenn der Bewerber stirbt oder die Wählbarkeit verliert. Das Verfahren nach § 22 braucht nicht eingehalten zu werden. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 27 Abs. 1 Satz 1) ist jede Änderung ausgeschlossen.

§ 26

Beseitigung von Mängeln

(1) Der Kreiswahlleiter hat die Kreiswahlvorschläge unverzüglich nach Eingang zu prüfen. Stellt er bei einem Kreiswahlvorschlag Mängel fest, so

benachrichtigt er sofort den Vertrauensmann und fordert ihn auf, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen.

(2) Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form und Frist des § 20 nicht gewahrt ist,
2. die erforderlichen gültigen Unterschriften fehlen,
3. bei einem Parteiwahlvorschlag die Partei- bezeichnung fehlt oder die Nachweise des § 19 Abs. 2 und des § 22 nicht erbracht sind,
4. der Bewerber mangelhaft bezeichnet ist, so daß seine Person nicht feststeht, oder
5. die Zustimmungserklärung des Bewerbers fehlt.

(3) Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Kreiswahlvorschlages (§ 27 Abs. 1 Satz 1) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann der Vertrauensmann den Kreiswahlausschuß anrufen.

§ 27

Zulassung der Kreiswahlvorschläge

(1) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am zwei- undzwanzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge. Er hat Kreiswahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(2) Weist der Kreiswahlausschuß einen Kreiswahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann des Kreiswahlvorschlages, der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter. Der Bundeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 28

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem satzungsmäßig zuständigen Landesvorstand, bei den in § 19

Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Landes bei der letzten Bundestagswahl, jedoch höchstens 2000 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Das Erfordernis zusätzlicher Unterschriften gilt nicht für Landeslisten von Parteien nationaler Minderheiten.

(2) Landeslisten müssen den Namen der einreichenden Partei enthalten.

(3) Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Fehlt die erkennbare Reihenfolge, so gilt die alphabetische Reihenfolge der Familiennamen und bei gleichen Familiennamen die der Rufnamen.

(4) Ein Bewerber kann nur in einem Land und hier nur in einer Landesliste vorgeschlagen werden. In einer Landesliste kann nur benannt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(5) § 22 Abs. 1, 2, 5 und 6 sowie die §§ 23 bis 26 gelten entsprechend.

§ 29

Zulassung der Landeslisten

(1) Der Landeswahlausschuß entscheidet am zwei- undzwanzigsten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Landeslisten. Er hat Landeslisten zurückzuweisen, wenn sie

1. verspätet eingereicht sind oder
2. den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz und die Bundeswahlordnung aufgestellt sind, es sei denn, daß in diesen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Sind die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen aus der Landesliste gestrichen.

(2) Weist der Landeswahlausschuß eine Landesliste ganz oder teilweise zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Landeswahlausschusses Beschwerde an den Bundeswahlausschuß eingelegt werden. Beschwerdeberechtigt sind der Vertrauensmann der Landesliste und der Landeswahlleiter. Der Landeswahlleiter kann auch gegen eine Entscheidung, durch die eine Landesliste zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am siebzehnten Tage vor der Wahl getroffen werden.

(3) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landeslisten spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 30

Verbindung von Landeslisten

(1) Die Verbindung von Landeslisten muß dem Bundeswahlleiter von den Vertrauensmännern der beteiligten Landeslisten übereinstimmend spätestens am zwanzigsten Tage vor der Wahl bis 18 Uhr schriftlich erklärt werden.

(2) Der Bundeswahlausschuß entscheidet spätestens am sechzehnten Tage vor der Wahl über die Zulassung der Listenverbindungen. § 29 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Bundeswahlleiter macht die zugelassenen Listenverbindungen spätestens am fünfzehnten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

§ 31

Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel, die zugehörigen Umschläge und die Wahlbriefumschläge (§ 36 Abs. 1) werden amtlich hergestellt.

(2) Der Stimmzettel enthält

1. für die Wahl in den Wahlkreisen die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts,
2. für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Partei und die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten.

(3) Die Reihenfolge der Landeslisten von Parteien, die im letzten Bundestag vertreten waren, richtet sich nach der Zahl der Zweitstimmen, die sie bei der letzten Bundestagswahl im Land erreicht haben. Die übrigen Landeslisten schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien an. Die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge richtet sich nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen der Parteien oder der Kennwörter an.

FÜNFTER ABSCHNITT

Wahlhandlung

§ 32

Öffentlichkeit der Wahl

Die Wahlhandlung ist öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

§ 33

Unzulässige Wahlpropaganda

In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 34

Wahrung des Wahlheimnisses

(1) Es sind Vorkehrungen dafür zu treffen, daß der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Wahlheimnisses sicherstellen.

(2) Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, kann sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

§ 35

Stimmabgabe

(1) Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln in amtlichen Umschlägen.

(2) Der Wähler gibt

1. seine Erststimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,
2. seine Zweitstimme in der Weise ab, daß er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

(3) Der Bundesminister des Innern kann zulassen, daß anstelle von Stimmzetteln amtlich zugelassene Stimmzählgeräte verwendet werden.

§ 36

Briefwahl

(1) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Kreiswahlleiter des Wahlkreises, in dem der Wahlschein ausgestellt worden ist, im verschlossenen Wahlbriefumschlag

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Umschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, daß der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingeht.

(2) Auf dem Wahlschein hat der Wähler eidesstattlich zu versichern, daß er den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

(3) Wahlbriefe werden von der Deutschen Bundespost gebührenfrei befördert, wenn sie ihr in amtlichen Wahlbriefumschlägen übergeben werden.

SECHSTER ABSCHNITT

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 37

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Beendigung der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand fest, wieviel Stimmen im Wahlbezirk auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind.

§ 38

Feststellung des Briefwahlergebnisses

Der für die Briefwahl eingesetzte Wahlvorstand stellt fest, wieviel durch Briefwahl abgegebene Stimmen auf die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten entfallen.

§ 39

Ungültige Stimmen, Auslegungsregeln

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben worden sind,
 2. die als nicht amtlich erkennbar sind.
- (2) Ungültig sind Stimmen,
1. die den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
 2. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten.
- (3) Ist der Umschlag leer, so gelten beide Stimmen als ungültig. Enthält der Stimmzettel keine oder nur eine Stimmabgabe, so gelten die nicht abgegebenen Stimmen als ungültig.
- (4) Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als ein Stimmzettel, wenn sie gleich lauten oder nur einer von ihnen gekennzeichnet ist; sonst zählen sie als ungültiger Stimmzettel.
- (5) Bei Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Stimmzettel kein oder kein mit der vorgeschriebenen eidesstattlichen Versicherung versehenes Wahlschein beigefügt ist.

§ 40

Entscheidung des Wahlvorstandes

Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Anstände. Der Kreiswahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung.

§ 41

Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis

(1) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Wahlkreis für die einzelnen Kreiswahlvorschläge und Landeslisten abgegeben worden sind und welcher Bewerber als Wahlkreisabgeordneter gewählt ist.

(2) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den gewählten Wahlkreisabgeordneten und fordert ihn auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 42

Feststellung des Ergebnisses der Landeslistenwahl

(1) Der Landeswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen im Land für die einzelnen Landeslisten abgegeben worden sind.

(2) Der Bundeswahlausschuß stellt fest, wieviel Sitze auf die einzelnen Landeslisten entfallen und welche Bewerber gewählt sind.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die Gewählten und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

SIEBENTER ABSCHNITT

Besondere Vorschriften für Nachwahlen und Wiederholungswahlen

§ 43

Nachwahl

- (1) Eine Nachwahl findet statt,
1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Wahlbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
 2. wenn ein Wahlkreisbewerber nach der Zulassung des Kreiswahlvorschlages, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl soll spätestens drei Wochen nach dem Tage der Hauptwahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet nach denselben Vorschriften und auf denselben Grundlagen wie die Hauptwahl statt.

§ 44

Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren eine Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse statt wie die Hauptwahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Ist die Wahl nur teilweise für ungültig erklärt worden, so unterbleibt die Wiederholungswahl, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter, im Falle einer Wiederholungswahl für das ganze Wahlgebiet der Bundespräsident.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach den Vorschriften des Sechsten Abschnitts neu festgestellt. § 41 Abs. 2 und § 42 Abs. 3 gelten entsprechend.

ACHTER ABSCHNITT

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

§ 45

Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Bundestag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des letzten Bundes-

tages und im Falle des § 44 Abs. 4 nicht vor Ausscheiden des nach dem ursprünglichen Wahlergebnis gewählten Abgeordneten. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 46

Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag

(1) Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. bei Ungültigkeit seiner Wahl,
2. bei Neufeststellung des Wahlergebnisses,
3. bei Wegfall einer Voraussetzung seiner jederzeitigen Wählbarkeit,
4. bei strafgerichtlicher Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
5. bei Verzicht. Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er dem Präsidenten des Bundestages oder einem deutschen Notar, der seinen Sitz im Wahlgebiet hat, zur Niederschrift erklärt wird. Der Verzicht kann nicht widerrufen werden.

(2) Bei Ungültigkeit seiner Wahl im Wahlkreis bleibt der Abgeordnete Mitglied des Bundestages, wenn er zugleich auf einer Landesliste gewählt war, aber nach § 6 Abs. 2 Satz 3 unberücksichtigt geblieben ist.

§ 47

Entscheidung über den Verlust der Mitgliedschaft

(1) Über den Verlust der Mitgliedschaft nach § 46 Abs. 1 wird entschieden

1. im Falle der Nummer 1 im Wahlprüfungsverfahren,
2. im Falle der Nummer 3, wenn der Verlust der Wählbarkeit durch rechtskräftigen Richterspruch eingetreten ist, durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages, im übrigen im Wahlprüfungsverfahren,
3. im Falle der Nummern 2, 4 und 5 durch Beschluß des Vorstandes des Bundestages.

(2) Der Abgeordnete scheidet aus dem Bundestag mit der Rechtskraft der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren, sonst mit dem Beschluß des Vorstandes des Bundestages aus.

§ 48

Berufung von Listennachfolgern und Ersatzwahlen

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst nachträglich aus dem Bundestag ausscheidet, so wird der Sitz aus der Landesliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist. Bei der Nachfolge bleiben diejenigen Listenbewerber unberücksichtigt, die seit dem Zeitpunkt der Aufstellung der Landesliste aus dieser Partei ausge-

schieden sind. Ist die Liste erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt. Die Feststellung, wer als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. § 42 Abs. 3 und § 45 gelten entsprechend.

(2) Ist der Ausgeschiedene als Wahlkreisabgeordneter einer Wählergruppe oder einer Partei gewählt, für die im Land keine Landesliste zugelassen worden war, so findet Ersatzwahl im Wahlkreis statt. Die Ersatzwahl muß spätestens sechzig Tage nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens stattfinden. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Bundestag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. § 41 Abs. 2 und § 45 gelten entsprechend.

§ 49

Folgen eines Parteiverbots

(1) Wird eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei durch das Bundesverfassungsgericht gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes für verfassungswidrig erklärt, so verlieren die Abgeordneten, die dieser Partei oder Teilorganisation zur Zeit der Antragstellung oder der Verkündung des Urteils angehören, ihren Sitz und die nicht gewählten Bewerber ihre Anwartschaft als Listennachfolger.

(2) Den Verlust der Mitgliedschaft nach Absatz 1 stellt der Vorstand des Bundestages durch Beschluß fest. § 47 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, in Wahlkreisen gewählt waren, wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. § 44 Abs. 2 bis 4 findet entsprechende Anwendung. Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, dürfen bei dieser Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(4) Soweit Abgeordnete, die nach Absatz 1 ihren Sitz verloren haben, nach einer Landesliste der für verfassungswidrig erklärten Partei oder Teilorganisation gewählt waren, bleiben die Sitze unbesetzt. Im übrigen gilt § 48 Abs. 1.

NEUNTER ABSCHNITT

Schlußbestimmungen

§ 50

Anfechtung

Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur mit den in diesem Gesetz und in der Bundeswahlordnung vorgesehenen Rechtsbehelfen sowie im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

§ 51

Wahlkosten

(1) Der Bund erstattet den Ländern zugleich für ihre Gemeinden (Gemeindeverbände) die durch die Wahl veranlaßten notwendigen Ausgaben durch einen festen, nach Gemeindegrößen abgestuften Betrag je Wahlberechtigten.

(2) Der feste Betrag wird vom Bundesminister des Innern mit Zustimmung des Bundesrates festgesetzt. Bei der Festsetzung werden laufende persönliche und sachliche Kosten und Kosten für Benutzung von Räumen und Einrichtungen der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) nicht berücksichtigt.

§ 52

Wahlstatistik

(1) Das Ergebnis der Wahlen zum Deutschen Bundestag ist statistisch zu bearbeiten.

(2) In den vom Bundeswahlleiter im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern zu bestimmenden Wahlbezirken sind auch Statistiken über Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wähler unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen. Die Trennung der Wahl nach Altersgruppen und Geschlechtern ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen Wähler dadurch nicht erkennbar wird.

§ 53

Bundeswahlordnung

(1) Der Bundesminister des Innern erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundeswahlordnung. Er trifft darin insbesondere Rechtsvorschriften über

die Bestellung der Wahlleiter und Wahlvorsteher, die Bildung der Wahlausschüsse und Wahlvorstände sowie über die Tätigkeit, Beschlußfähigkeit und das Verfahren der Wahlorgane,

die Berufung in ein Wahllehrenamt, über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahllehrenämtern und über das Bußgeldverfahren,

die Wahlzeit,

die Bildung der Wahlbezirke und ihre Bekanntmachung,

die Führung der Wählerverzeichnisse, ihre Auslegung, Berichtigung und ihren Abschluß, über den Einspruch und die Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis sowie über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

die einzelnen Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen, deren Ausstellung, über den Einspruch und die Beschwerde gegen die Ablehnung von Wahlscheinen,

Einreichung, Inhalt und Form der Wahlvorschläge sowie der dazugehörigen Unterlagen, über ihre Prüfung, die Beseitigung von Mängeln sowie über ihre Zulassung und Bekanntgabe,

Form und Inhalt des Stimmzettels und über den Wahlumschlag,

Bereitstellung, Einrichtung und Bekanntmachung der Wahlräume sowie über Wahlschutzvorrichtungen und Wahlzellen,

die Stimmabgabe, auch soweit besondere Verhältnisse besondere Regelungen erfordern,

die Briefwahl,

die Wahl in Kranken- und Pflegeanstalten,

die Feststellung der Wahlergebnisse, ihre Weitermeldung und Bekanntgabe sowie die Benachrichtigung der Gewählten,

die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen sowie die Berufung von Listennachfolgern.

(2) Die Rechtsvorschriften bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.

§ 54

Übergangsregelung

Solange im Hinblick auf Artikel 2 des Vertrages über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 305) in Verbindung mit dem Schreiben der drei Hohen Kommissare in der Fassung vom 23. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 500) der vollen Anwendung dieses Gesetzes im Lande Berlin Hindernisse entgegenstehen, gilt folgende Regelung:

1. Die in § 1 Abs. 1 festgelegte Abgeordnetenzahl verringert sich auf 484, die Zahl der nach § 1 Abs. 2 nach Kreiswahlvorschlägen zu wählenden Abgeordneten auf 242.

2. Dazu treten 22 Abgeordnete des Landes Berlin nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

- a) Das Abgeordnetenhaus von Berlin wählt die Abgeordneten sowie eine ausreichende Anzahl von Ersatzmännern auf der Grundlage der Zusammensetzung des Abgeordnetenhauses zum Zeitpunkt der Wahl zum Deutschen Bundestag. Entsprechende Vorschläge machen die zu diesem Zeitpunkt im Abgeordnetenhaus vertretenen Fraktionen und Gruppen.
- b) Die Gewählten erwerben die Mitgliedschaft im Bundestag mit der Annahmeerklärung gegenüber dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin. Dieser übermittelt das Ergebnis der Wahl unter Beifügung der Annahmeerklärungen unverzüglich dem Präsidenten des Bundestages.
- c) Für die Wählbarkeit und den Verlust der Mitgliedschaft im Bundestag gelten im übrigen die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. Scheidet ein Mitglied aus, so rückt der nächste Ersatzmann nach. Er muß derselben Partei angehören wie der Ausgeschiedene zur Zeit seiner Wahl.

§ 55

Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechts-

verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 56

**Ausdehnung
des Geltungsbereiches dieses Gesetzes**

Dieses Gesetz ist in anderen Teilen Deutschlands nach deren Beitritt gemäß Artikel 23 des Grund-

gesetzes in Kraft zu setzen. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Wahlkreiseinteilung werden durch Bundesgesetz bestimmt.

§ 57

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vierzehn Tage nach der Verkündung in Kraft. Es findet erstmals auf die Wahl des dritten Deutschen Bundestages Anwendung.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 7. Mai 1956.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Der Bundeskanzler
Adenauer

Der Bundesminister des Innern
Dr. Schröder

Wahlkreiseinteilung
für die Wahl zum Bundestag der Bundesrepublik Deutschland

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Schleswig-Holstein		
1	Husum-Südtondern-Eiderstedt	Kreise Husum, Südtondern, Eiderstedt
2	Flensburg	Kreisfreie Stadt Flensburg, Kreis Flensburg, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Esmark, Kappeln, Obdrup, Rehberg, Rüde, Satrup
3	Schleswig-Eckernförde	Kreis Schleswig ohne die an die Wahlkreise 2 und 4 abgegebenen Gemeinden, Kreis Eckernförde
4	Norder- und Süderdithmarschen	Kreis Norderdithmarschen, Kreis Süderdithmarschen ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, vom Kreis Schleswig die Gemeinden Alt-Bennebek, Barga, Bergenhusen, Börm, Dörpstedt, Drage, Erfde, Friedrichstadt, Klein-Bennebek, Meggerdorf, Norderstapel, Seeth, Süderstapel, Tetenhusen, Tielen, Wohlde
5	Rendsburg	Kreis Rendsburg ohne die an den Wahlkreis 11 abgegebenen Gemeinden, von der kreisfreien Stadt Kiel das von der Schleusenstraße bis zur Prinz-Heinrich-Straße, von der Prinz-Heinrich-Straße westlich der Holtenauer Straße bis Belvedere, Westseite Holtenauer Straße von Belvedere bis Knooper Weg, Westseite Knooper Weg bis Gutenbergstraße, Nordseite Gutenbergstraße bis Eckernförder Allee, Nordseite Eckernförder Allee bis Mühlenweg und Nordseite Eckernförder Chaussee bis zur Stadtgrenze eingeschlossene Gebiet sowie Quinckestraße, Seeblick und Nordwestseite Düvelsbeker Weg
6	Kiel	Kreisfreie Stadt Kiel ohne das an den Wahlkreis 5 abgegebene Gebiet
7	Plön-Eutin/Nord	Kreis Plön, vom Kreis Eutin die Gemeinden Bosau, Eutin, Malente, Süsel
8	Oldenburg-Eutin/Süd	Kreis Oldenburg, vom Kreis Eutin die Gemeinden Ahrensböök, Bad Schwartau, Gleschendorf, Haffkrug-Scharbeutz, Ratekau, Stokkelsdorf, Timmendorfer Strand
9	Lübeck	Kreisfreie Stadt Lübeck ohne die an die Wahlkreise 13 und 14 abgegebenen Stimmbezirke
10	Segeberg-Neumünster	Kreis Segeberg, kreisfreie Stadt Neumünster
11	Steinburg	Kreis Steinburg, vom Kreis Süderdithmarschen die Gemeinden Averlak, Behmhusen, Blangenmoor-Lehe, Brunsbüttel, Brunsbüttelkoog, Dingen, Eddelak, Mühlenstraßen, Osterbelmhusen, Ostermoor, Westerbelmhusen, Westerbüttel,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		vom Kreis Rendsburg die Gemeinden Aasbüttel, Agethorst, Beldorf, Bendorf, Besdorf, Bokelrehm, Bokhorst, Bornholt, Gribbohm, Holstenniendorf, Nienbüttel, Nutteln, Oldenborstel, Puls, Schenefeld, Siezbüttel, Thaden, Vaale, Vaalermoor, Wacken, Warringholz
12	Pinneberg	Kreis Pinneberg
13	Stormarn	Kreis Stormarn, von der kreisfreien Stadt Lübeck die Stimmbezirke 45 bis 49, 52 bis 57, 145 bis 148, 150 bis 153, 155, 156, 158 und 160
14	Herzogtum Lauenburg	Kreis Herzogtum Lauenburg, von der kreisfreien Stadt Lübeck die Stimmbezirke 26, 28 bis 33, 35 bis 43
Hamburg		
15	Hamburg I	Ortsteile Nr. 101—112 im Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteile Nr. 201—207 im Bezirk Altona Ortsteile Nr. 311—314 im Bezirk Eimsbüttel
16	Hamburg II	Ortsteile Nr. 210—226 im Bezirk Altona
17	Hamburg III	Ortsteile Nr. 301—310 im Bezirk } Eimsbüttel Ortsteile Nr. 317—321 im Bezirk } Ortsteile Nr. 208—209 im Bezirk Altona
18	Hamburg IV	Ortsteile Nr. 315—316 im Bezirk Eimsbüttel Ortsteile Nr. 401—407 im Bezirk } Hamburg-Nord Ortsteile Nr. 430—432 im Bezirk }
19	Hamburg V	Ortsteile Nr. 505—526 im Bezirk Wandsbek
20	Hamburg VI	Ortsteile Nr. 113—134 im Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteile Nr. 416—417 im Bezirk Hamburg-Nord Ortsteile Nr. 501—504 im Bezirk Wandsbek Ortsteile Nr. 601—614 im Bezirk Bergedorf
21	Hamburg VII	Ortsteile Nr. 135—139 im Bezirk Hamburg-Mitte Ortsteile Nr. 701—721 im Bezirk Harburg
22	Hamburg VIII	Ortsteile Nr. 408—415 im Bezirk } Hamburg-Nord Ortsteile Nr. 418—429 im Bezirk }
Niedersachsen		
23	Aurich-Emden	Kreisfreie Stadt Emden, Landkreise Aurich (Ostfriesland), Norden
24	Leer	Landkreise Leer, Wittmund
25	Wilhelmshaven-Friesland	Kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, Landkreis Friesland
26	Emsland	Landkreis Aschendorf-Hümmling, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Ahmsen, Altenberge, Altharen, Apeldorn, Bokeloh, Borken, Dalum, Dörgen, Eltern, Emen, Emmeln, Fehndorf, Flechum, Groß-Berßen, Groß-Fullen, Groß-Hesepe, Groß-Stavern, Haren, Hebelermeer, Hemsen, Herßum, Herzlake, Heseperwist, Holte, Holthausen, Hülsen, Hüntel, Klein-Berßen, Klein-Fullen, Klein-Hesepe, Klein-Stavern, Lähden, Lahre, Landegge, Lastrup, Lindloh, Lohe, Raken, Rühle, Rühlerwist, Rütenbrock, Schöninghsdorf, Schwartenberg,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Tinnen, Versen, Vinnen, Wachtum, Westerloh, Westrum, Wesuwe, Landkreis Grafschaft Bentheim
27	Bersenbrück-Lingen	Landkreise Bersenbrück, Lingen, vom Landkreis Meppen die Gemeinden Andrup, Bakerde, Bookhof, Bramhar, Bückelte, Felsen, Geeste, Groß-Dohren, Hamm, Haselünne, Helte, Huden, Klein-Dohren, Klosterholte, Lage, Lehrte, Lotten, Meppen, Neuenlande, Osterbrock, Schwefingen, Teglingen, Varloh, Vormeppen
28	Osnabrück-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Osnabrück, Landkreis Osnabrück
29	Delmenhorst-Wesermarsch	Kreisfreie Stadt Delmenhorst, Landkreis Wesermarsch, vom Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Dötlingen, Ganderkesee, Hasbergen, Hude, Schönemoor, Stuhr, Wildeshausen
30	Oldenburg-Ammerland	Kreisfreie Stadt Oldenburg (Oldenburg), Landkreis Ammerland, vom Landkreis Oldenburg (Oldenburg) die Gemeinden Großenkneten, Hatten, Wardenburg, Wüstring
31	Vechta-Cloppenburg	Landkreise Vechta, Cloppenburg
32	Cuxhaven-Hadeln-Wesermünde	Kreisfreie Stadt Cuxhaven, Landkreise Land Hadeln, Wesermünde
33	Stade-Bremervörde	Landkreise Stade, Bremervörde
34	Verden-Rotenburg-Osterholz	Landkreise Verden, Rotenburg (Hannover), Osterholz
35	Lüneburg-Dannenberg	Kreisfreie Stadt Lüneburg, Landkreise Lüneburg, Lüchow-Dannenberg
36	Harburg-Soltau	Landkreise Harburg, Soltau
37	Fallingbostal-Hoya	Landkreise Fallingbostal, Grafschaft Hoya, vom Landkreis Braunschweig die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder
38	Celle	Kreisfreie Stadt Celle, Landkreis Celle, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Altmerdingsen, Arpke, Burgdorf, Dachtmissen, Dollbergen, Engensen, Hänigsen, Hülptingsen, Katensen, Landwehr, Obershagen, Oelerse, Oldhorst, Otze, Ramlingen mit Ehlershausen, Röhrse, Schillerslage, Schwüblingsen, Sievershausen, Sorgensen, Uetze, Weferlingsen, Wettmar
39	Uelzen	Landkreis Uelzen, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Ahnsen, Allersehl, Altendorf, Alt-Isenhagen, Barwedel, Benitz, Betzhorn, Blickwedel, Böckelse, Boitzenhagen, Bokel, Bokensdorf, Bottendorf, Brome, Croya, Dannenbüttel, Darrigsdorf, Dedelstorf, Dieckhorst, Ehra-Lessien, Emmen, Erpensen, Ettenbüttel, Eutzen, Flettmar, Gamsen, Gannerwinkel, Glüsing, Groß Oesingen, Grußendorf, Hagen bei Sprakensehl, Hankensbüttel, Jembke, Kästorf, Kaiserwinkel, Kakerbeck, Knesebeck, Langwedel, Lingwedel, Lüben, Lüsche, Mahrenholz, Masel, Müden, Neubokel, Neudorf-Platendorf, Oerrel, Ohrdorf, Osloß, Päse, Plastau, Rade, Radenbeck, Räderloh, Repke, Schneflingen, Schönewörde, Schweimke, Sprakensehl, Steimke, Steinhorst, Stöcken, Stüde, Suderwittingen, Tappenbeck,

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Teschendorf, Triangel, Tüla-Fahrenhorst, Voitze, Vorhop, Wagenhoff, Wahrenholz, Weddersehl, Wentorf, Wesendorf, Westerbeck, Westerholz, Wettendorf, Weyhausen, Wierstorf, Wilsche, Wiswedel, Wittingen, Wollersdorf, Wunderbüttel, Zahrenholz, Zasenbeck, Zicherie
40	Stadt Hannover-Nord	Stadtteile Buchholz, Hainholz, Herrenhausen, List, Stadtmitte, Stöcken, Vahrenwald
41	Stadt Hannover-Süd	Stadtteile Badenstedt, Döhren, Kirchrode, Kleefeld, Limmer, Linden, Ricklingen, Wülfel
42	Hannover-Land	Landkreis Hannover, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Ahlten, Bilm, Dolgen, Evern, Gretenberg, Haimar, Harber, Höver, Ilten, Klein Lobke Lehrte, Rethmar, Sehnde
43	Neustadt-Grafschaft Schaumburg	Landkreise Neustadt am Rübenberge, Grafschaft Schaumburg, vom Landkreis Burgdorf die Gemeinden Abbensen, Aliqse, Altwarmbüchen, Beinhorn, Bennemühlen, Berkhof, Bissendorf, Brelingen, Dudenbostel-Rodenbostel, Elze, Fuhrberg, Gailhof, Großburgwedel, Heeßel, Hellen-dorf, Immensen, Isernhagen F. B., Isernhagen H. B., Isernhagen K. B., Isernhagen N. B., Kirchhorst, Kleinburgwedel, Kolshorn, Meitze, Mellendorf, Negenborn, Neu Warmbüchen, Oegenbostel, Resse, Röddensen, Scherenbostel, Steinwedel, Thönse, Wennebostel
44	Nienburg-Schaumburg-Lippe	Vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinden Ander-ten, Anemolter, Balge, Binnen, Blenhorst, Bockhop, Böten-berg, Bolsehle, Borstel, Brokeloh, Bruchhagen, Buchhorst, Bühren, Campen, Deblinghausen, Dienstborstel, Draken-burg, Düdinghausen, Erichshagen, Estorf, Gadesbünden, Glissen, Groß Varlingen, Hahnenberg, Haßbergen, Heem-sen, Hesterberg, Hibben, Holte, Holtorf, Holzbalge, Holz-hausen, Husum, Landesbergen, Langendamm, Leese, Leeseringen, Lemke, Liebenau, Linsburg, Loccum, Mark-lohe, Mehlbergen, Münchehagen, Müsleringen, Stadt Nienburg (Weser), Oyle, Pennigsehl, Rehburg Stadt, Reh-burg Bad, Rohrsen, Sarninghausen, Schessinghausen, Schinna, Sebbenhausen, Sehnsen, Sieden, Sonnenborstel, Staffhorst, Steimbke, Steyerberg, Stöckse, Stolzenau, Voigtei, Wellie, Wenden, Wendenborstel, Wiedensahl, Wietzen, Winzlar, Wohlenhausen, Landkreis Schaumburg-Lippe
45	Diepholz-Melle-Wittlage	Landkreise Grafschaft Diepholz, Melle, Wittlage, vom Landkreis Nienburg (Weser) die Gemeinden Bohnhorst, Brüninghorstedt, Darlaten (Gutsbezirk), Diepenau, Diethe, Essern, Frestorf, Großenvörde, Harriestedt, Höfen, Hoysinghausen, Huddestorf, Jenhorst, Kleinenheerse, Lavelshof, Lohhof, Nendorf, Nordel, Raddestorf, Sapelloh, Steinbrink, Uchte, Warmesen, Woltringhausen
46	Hameln-Springe	Kreisfreie Stadt Hameln, Landkreise Hameln-Pyrmont, Springe
47	Alfeld-Holzwinden	Landkreise Alfeld, Holzwinden
48	Hildesheim-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Hildesheim, Landkreis Hildesheim-Marienburg
49	Gandersheim-Salzgitter	Landkreis Gandersheim, kreisfreie Stadt Salzgitter, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Baddeckenstedt, Berel, Binder, Burgdorf, Groß Elbe, Groß Heere, Gustedt, Hohenassel, Klein Elbe, Klein Heere, Nordassel, Oelber am weißen Wege, Rhene, Sehle, Wartjenstedt, Westerlinde

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
50	Stadt Braunschweig	Kreisfreie Stadt Braunschweig
51	Braunschweig-Land-Helmstedt	Landkreis Braunschweig ohne die Gemeinden Ahsen-Oetzen, Bahlum, Dibbersen-Donnerstedt, Eißel, Emtinghausen, Holtorf-Lunsen, Horstedt, Thedinghausen, Werder (siehe Wahlkreis 37 Fallingbostal-Hoya), Landkreis Helmstedt
52	Wolfenbüttel-Goslar-Land	Landkreis Goslar, vom Landkreis Wolfenbüttel die Gemeinden Achim, Adersheim, Ahlum, Amleben, Apelnstedt, Atzum, Bansleben, Barbecke, Barnstorf, Berklingen, Bettingerode, Börßum, Bornum, Broistedt, Bündheim, Cramme, Dettum, Eilum, Eitzum, Evessen, Fümmlse, Geitelde, Gilzum, Groß Biewende, Groß Dahlum, Groß Denkte, Groß Stöckheim, Groß Vahlberg, Hachum, Halchter, Harlingerode, Harzburg Bad, Hedeper, Hornburg, Isingerode, Kalme, Kissenbrück, Klein Biewende, Klein Dahlum, Klein Denkte, Klein Vahlberg, Kneitlingen, Leiferde, Leinde, Linden, Mönchevahlberg, Neindorf, Stadt Oker, Remlingen, Roklum, Salzdahlum, Samleben, Sauingen, Schlewecke, Schliestedt, Schöppenstedt, Seinstedt, Semmenstedt, Sottmar, Stiddien, Timmern, Uefingen, Uehrde, Volzum, Warle, Watzum, Weferlingen, Wendessen, Westerode, Wetzleben, Winnigstedt, Wittmar, Stadt Wolfenbüttel, Woltwiesche
53	Harz	Kreisfreie Stadt Goslar, Landkreise Blankenburg (Restkreis), Osterode am Harz, Zellerfeld
54	Peine-Gifhorn	Landkreis Peine, kreisfreie Stadt Wolfsburg, vom Landkreis Gifhorn die Gemeinden Abbesbüttel, Adenbüttel, Ahmstorf, Allenbüttel, Allerbüttel, Almke, Ausbüttel, Barnstorf, Bechtsbüttel, Beienrode, Calberlah, Dalldorf, Diderse, Edesbüttel, Ehmen, Eickhorst, Essenrode, Fallersleben, Gifhorn, Grassel, Gravenhorst, Groß Schwülper, Harxbüttel, Hattorf, Hehlingen, Heiligendorf, Hillerse, Höfen, Isenbüttel, Jelpke, Klein Schwülper, Klein Steimke, Lagesbüttel, Leiferde, Meine, Meinersen, Mörse, Neindorf, Ochsendorf, Ohnhorst, Rennau, Rethen, Rhode, Ribbesbüttel, Rötgesbüttel, Rolfsbüttel, Rottorf, Sandkamp, Seershausen, Süfeld, Uhry, Volkse, Vollbüttel, Vordorf, Walle, Wasbüttel, Wedelheine, Wedesbüttel, Wettmershagen, Winkel
55	Northeim-Einbeck-Duderstadt	Landkreise Northeim, Einbeck, Duderstadt
56	Göttingen-Münden	Kreisfreie Stadt Göttingen, Landkreise Göttingen, Münden
Bremen		
57	Bremen-Ost	Von der Stadtgemeinde Bremen: Bezirk Ost, vom Bezirk Süd der Stadtteil Huckelriede und die Ortsteile Habenhausen und Arsten
58	Bremen-West	Von der Stadtgemeinde Bremen: Bezirk West, vom Bezirk Süd die Stadtteile Neustadt, Huchting und Woltmershausen und die Ortsteile Seehausen und Strom, Bezirk Mitte, ausgenommen der Ortsteil Stadtbremisches Überseehafengebiet Bremerhaven

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
59	Bremerhaven-Bremen-Nord	Stadtgemeinde Bremerhaven; von der Stadtgemeinde Bremen: Bezirk Nord, vom Bezirk Mitte der Ortsteil Stadtbremisches Übersee- hafengebiet Bremerhaven
Nordrhein-Westfalen		
60	Aachen-Stadt	Kreisfreie Stadt Aachen
61	Aachen-Land	Landkreis Aachen
62	Geilenkirchen-Erkelenz-Jülich	Selbkantkreis Geilenkirchen-Heinsberg, Landkreise Erkel- lenz, Jülich
63	Düren-Monschau-Schleiden	Landkreise Düren, Monschau, Schleiden
64	Bergheim-Euskirchen	Landkreise Bergheim, Euskirchen
65	Köln-Land	Landkreis Köln
66	Köln I	Der nördlich folgender Trennungslinie gelegene links- rheinische Teil der kreisfreien Stadt Köln: Stadtwald, Hülsstraße, Aachener Straße, Aachener-Glaci- weg, durch den inneren Grüngürtel, nördlich Gleisdreieck, Odenkirchener Straße, Ecke Storm- und Ecke Innere Kanal- straße, nördlich der Umwallung Fort X, nördlich Neußer Wall (einschließlich Eis- und Schwimmstadion), Neußer Wall, Elsa-Brandström-Straße
67	Köln II	Übriger linksrheinischer Teil der kreisfreien Stadt Köln
68	Köln III	Gesamter rechtsrheinischer Teil der kreisfreien Stadt Köln
69	Bonn-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Bonn, Landkreis Bonn
70	Siegkreis	Siegkreis
71	Oberbergischer Kreis	Oberbergischer Kreis
72	Rheinisch-Bergischer Kreis	Rheinisch-Bergischer Kreis
73	Rhein-Wupper-Kreis-Leverkusen	Rhein-Wupper-Kreis, kreisfreie Stadt Leverkusen
74	Remscheid-Solingen	Kreisfreie Städte Remscheid, Solingen
75	Wuppertal I	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtteile Elber- feld, Vohwinkel, Cronenberg
76	Wuppertal II	Von der kreisfreien Stadt Wuppertal die Stadtteile Bar- men, Ronsdorf, Beyenburg
77	Düsseldorf-Mettmann	Landkreis Düsseldorf-Mettmann
78	Düsseldorf I	Der westlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Düsseldorf: Nördlicher Zubringer einschließlich bis zur Verbindungs- linie der Personenbahnhöfe Rath und Derendorf, dieser folgend bis zur Hauptstrecke Duisburg-Köln, dieser folgend über den Bahnhof Derendorf bis zum Hauptbahn- hof, Hauptbahnhof einschließlich, der Eisenbahnlinie Köln-Düsseldorf folgend bis zur Unterführung an der Kruppstraße, Volksgartenstraße ausschließlich, Bittweg ausschließlich, Witzelstraße einschließlich bis zur Christophstraße, Christophstraße ausschließlich bis zur Himmelgeister Straße, von dort südlich des Geländes des Wasserwerks bis zum Rhein

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
79	Düsseldorf II	Der östlich der beim Wahlkreis Düsseldorf I beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Düsseldorf
80	Neuß-Grevenbroich	Kreisfreie Stadt Neuß, Landkreis Grevenbroich
81	Krefeld	Kreisfreie Stadt Krefeld
82	Rheydt - Mönchen-Gladbach - Viersen	Kreisfreie Städte Rheydt, Mönchen-Gladbach, Viersen
83	Kempen-Krefeld	Landkreis Kempen-Krefeld
84	Moers	Landkreis Moers
85	Geldern-Kleve	Landkreise Geldern, Kleve
86	Rees-Dinslaken	Landkreise Rees, Dinslaken
87	Oberhausen	Kreisfreie Stadt Oberhausen
88	Mülheim	Kreisfreie Stadt Mülheim
89	Essen I	<p>a) Der nördlich folgender West-Ost-Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Essen:</p> <p>Entlang der Bahnlinie (der Strecke) Mülheim — Heißen — Margarethenhöhe — Essen-Rüttenscheid von der Stadtgrenze bis Esmarchstraße, Verlauf der Virchowstraße bis zur Krawehlstraße, Krawehlstraße bis zur Kortumstraße, Brunostraße, Albrechtstraße, Demrathskamp, Kahrstraße, Witteringstraße bis Rellinghauser Straße, Rellinghauser Straße bis Bahnhof Essen-Süd, Verlauf der Bahnlinie Essen-Süd—Hauptbahnhof (bis zur Einbiegung in den Hbf. und dann ostwärts entlang der Bahnstrecke Essen-Hbf.—Essen-Steele) bis in Höhe des Bolckendycks,</p> <p>b) der westlich folgender Nord-Süd-Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Essen:</p> <p>Emscherverlauf von der Stadtgrenze Bottrop bis zur Gladbecker Straße, ostwärts der Gladbecker Straße bis in Höhe des Hafens Matthias Stinnes, dann zwischen der Gladbecker- und Gewerkenstraße nach Süden die Rahmdörne und Neuessener Straße kreuzend und die Gladbecker Straße überquerend bis zum Snatgang, über den Stakenholt und die Vogelheimer Straße westlich der Lütkenbrauk entlang, die Walkmühle überschneidend bis zur aufgehobenen Anschlußbahn, dann oberhalb der Hülsenbruchstraße, südlich der Krablerstraße entlang bis zur Böttroper Straße, dann der Böttroper Straße folgend bis in Höhe des Kruppischen Werksgeländes oberhalb der Helenenstraße, dieses ostwärts durchschneidend über die Kleine Hammerstraße bis zum Sportplatz, von dort nach Süden, die Bamlerstraße kreuzend und dann südöstlich verlaufend bis zur Gladbecker Straße oberhalb der Kläranlage und der Gneisenaustraße, durch die Blücherstraße bis unterhalb des Bahnhofs Essen-Stoppenberg, dann Lützowstraße und Stoppenberger Straße überschneidend bis zum Dampfsägewerk der Zeche Graf Beust, Eisenbahnanlage Salkenbergsweg durchkreuzend, dann nach Süden quer durch das Zechengelände Königin Elisabeth, die Elisenstraße und Frillendorfer Straße kreuzend bis zum Rangierbahnhof Essen-Hbf.</p>
90	Essen II	<p>a) Der ostwärts der Ostgrenze des Wahlkreises Essen I liegende Teil der kreisfreien Stadt Essen (gleich Grenze b des Wahlkreises Essen I),</p> <p>b) nördlich folgender Trennungslinie: Eisenbahnlinie Essen-Hauptbahnhof nach Essen-Steele bis oberhalb des Mählerweges, Verlauf des Mählerweges und der Spillenburgerstraße bis Westfalenstraße oberhalb des</p>

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
		Spillenburg Wehrs, Ruhrverlauf von Spillenburg Wehr bis zur Stadtgrenze Altendorf-Ruhr
91	Essen III	Der südlich der West-Ost-Trennungslinie der Wahlkreise Essen I und II liegende Teil der kreisfreien Stadt Essen
92	Duisburg I	Der nordöstlich folgender Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Duisburg: Vom Ostrand der Stadt der Mülheimer Straße folgend bis zur Eisenbahnunterführung, dann nördlich dem früheren Bahndamm folgend am Ostrand des Innenhafens vorbei bis zur Ruhr und zur Schleuse des Rhein-Herne-Kanals; dann der Straße „Kiffwardt“ folgend am Nordostrand der Ruhrorter Häfen entlang bis zum Bahnübergang an der Straße „Am Nordhafen“, die Hauerstraße und Silberstraße westlich umgehend, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Mühlenfelder Straße, dem Ostrand der Werksanlagen der Hütte Phönix folgend bis zur Helmholtzstraße, westlich der Helmholtzstraße entlang bis zum alten Emscherbett. Diesem Emscherbett in allgemein westlicher und nordwestlicher Richtung folgend, die Häuser Beeckerwerth 210 bis 230 aber westlich umgehend, bis zum Rhein
93	Duisburg II	Der südwestlich der beim Wahlkreis 92 beschriebenen Trennungslinie gelegene Teil der kreisfreien Stadt Duisburg
94	Borken-Bocholt-Ahaus	Landkreise Borken, Ahaus, kreisfreie Stadt Bocholt
95	Steinfurt-Tecklenburg	Landkreise Steinfurt, Tecklenburg
96	Beckum-Warendorf	Landkreise Beckum, Warendorf
97	Münster-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Münster, Landkreis Münster
98	Lüdinghausen-Coesfeld	Landkreise Lüdinghausen, Coesfeld
99	Gelsenkirchen	Kreisfreie Stadt Gelsenkirchen
100	Recklinghausen-Land	Landkreis Recklinghausen
101	Recklinghausen-Stadt	Kreisfreie Stadt Recklinghausen
102	Gladbeck-Bottrop	Kreisfreie Städte Gladbeck, Bottrop
103	Warburg-Höxter-Büren	Landkreise Warburg, Büren, Höxter ohne Stadt Lügde und Gemeinde Harzberg, vom Landkreis Detmold Gemeinde Grevenhagen
104	Paderborn-Wiedenbrück	Landkreise Paderborn, Wiedenbrück
105	Bielefeld-Halle	Landkreise Bielefeld, Halle
106	Bielefeld-Stadt	Kreisfreie Stadt Bielefeld
107	Herford-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Herford, Landkreis Herford
108	Detmold	Landkreis Detmold ohne Gemeinde Grevenhagen, vom Landkreis Höxter Stadt Lügde und Gemeinde Harzberg
109	Lemgo	Landkreis Lemgo
110	Minden-Lübbecke	Landkreise Minden, Lübbecke
111	Wattenscheid-Wanne-Eickel	Kreisfreie Städte Wattenscheid, Wanne-Eickel

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
112	Herne-Castrop-Rauxel	Kreisfreie Städte Herne, Castrop-Rauxel
113	Ennepe-Ruhr-Witten	Landkreise Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten
114	Hagen	Kreisfreie Stadt Hagen
115	Dortmund I	Alte Stadtgrenze (Hafenbahn) gegen Wambel, Eisenbahnlinie Dortmund-Süd—Soest bis Rennweg einschließlich Hauptfriedhof, Gemarkungsgrenze Aplerbeck-Sölde gegen Brackel und Asseln, Stadtgrenze gegen Landkreis Unna, Landkreis Iserlohn, kreisfreie Stadt Hagen, Landkreis Ennepe-Ruhr, kreisfreie Stadt Witten, kreisfreie Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Stadtgrenze-Harpener Hellweg, Harpener Hellweg (ganz) ausschließlich, Limbecker Straße (ganz) einschließlich, Lütgendortmunder Straße ausschließlich bis zum Schnittpunkt Lütgendortmunder Hellweg, Lütgendortmunder Hellweg ausschließlich bis zur Gemarkungsgrenze Marten, Gemarkungsgrenze Marten bis Gemarkungsgrenze Dorstfeld, Gemarkungsgrenze Dorstfeld bis Schnittpunkt Rheinlanddamm, Rheinlanddamm ausschließlich bis zum Emscherlauf, alte Stadtgrenze (Emscherlauf) bis Ardeystraße, Ardeystraße (ganz) ausschließlich, Hohe Straße (ganz) einschließlich, HansasträÙe (ganz) einschließlich, Burgtor einschließlich, Eisenbahnlinie Dortmund—Hamm bis Schnittpunkt mit der Hafenbahn (Grenze Wambel)
116	Dortmund II	Der Wahlkreis Dortmund II schließt sich an die im Wahlkreis Dortmund I von dem Schnittpunkt Stadtgrenze Bochum-Harpener Hellweg bis Ardeystraße, Hohe Straße, HansasträÙe, Burgtor beschriebene Grenze an. Vom Burgtor führt die Grenze weiter: Eisenbahnlinie Hamm—Dortmund-Mengede bis zum Schnittpunkt mit der alten Stadtgrenze (Emscherlauf), Gemarkungsgrenze zwischen Innenstadt und Dorstfeld, Huckarde, Deusen, Lindenhurst, Eving, weiter Gemarkungsgrenze Eving-Kemminghausen, Brechten bis zur Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Stadtgrenze gegen Stadt Lünen, Landkreis Recklinghausen, Stadt Castrop-Rauxel, Stadt Bochum bis zum Schnittpunkt Harpener Hellweg
117	Dortmund III-Lünen	Der Wahlkreis umfaßt die nicht den Wahlkreisen Dortmund I und II zugeschlagenen Teile der kreisfreien Stadt Dortmund und die kreisfreie Stadt Lünen
118	Bochum	Kreisfreie Stadt Bochum
119	Iserlohn-Stadt und -Land	Kreisfreie Stadt Iserlohn, Landkreis Iserlohn
120	Unna-Hamm	Landkreis Unna, kreisfreie Stadt Hamm
121	Meschede-Olpe	Landkreise Meschede, Olpe
122	Arnsberg-Soest	Landkreise Arnsberg, Soest
123	Lippstadt-Brilon	Landkreise Lippstadt, Brilon
124	Altena-Lüdenscheid	Landkreis Altena, kreisfreie Stadt Lüdenscheid
125	Siegen-Stadt und -Land-Wittgenstein	Kreisfreie Stadt Siegen, Landkreise Siegen, Wittgenstein

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Hessen		
126	Waldeck	Landkreise Waldeck, Hofgeismar, Wolfhagen
127	Kassel	Kreisfreie Stadt Kassel, Landkreis Kassel
128	Eschwege	Landkreise Eschwege, Melsungen, Witzenhausen
129	Fritzlar-Homberg	Landkreise Fritzlar-Homberg, Frankenberg, Ziegenhain
130	Hersfeld	Landkreise Hersfeld, Hünfeld, Rotenburg
131	Marburg	Kreisfreie Stadt Marburg/Lahn, Landkreise Marburg/Lahn, Biedenkopf
132	Wetzlar	Landkreis Wetzlar, Dillkreis
133	Gießen	Kreisfreie Stadt Gießen, Landkreise Gießen, Alsfeld
134	Fulda	Kreisfreie Stadt Fulda, Landkreise Fulda, Lauterbach, Schlüchtern
135	Obertaunuskreis	Obertaunuskreis, Oberlahnkreis, Landkreis Usingen
136	Friedberg	Landkreise Friedberg, Büdingen
137	Limburg	Landkreis Limburg, Rheingaukreis, Untertaunuskreis
138	Wiesbaden	Kreisfreie Stadt Wiesbaden
139	Hanau	Kreisfreie Stadt Hanau, Landkreise Hanau, Gelnhausen
140	Frankfurt/M I	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt/M. sämtliche Bezirke südlich des Mains (Oberrad, Sachsenhausen, Niederrad, Goldstein, Schwanheim) und westliche Vorortbezirke, 54 und 55 (Griesheim), 56 (Nied), 57, 58, 59 (Alt-Höchst), 60 (Sindlingen), 61 (Zeilsheim), 62 (Unterliederbach), 63 (Sossenheim)
141	Frankfurt/M II	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt/M. die Stadtbezirke 1—9, 14 und 26 I (Innenstadt), 15 und 16 (Gutleut-, Gallusviertel und Rebstock), 10, 11, 17, 18, 19 (Westend), 34, 35 und 36 (Bockenheim), 40 (Rödelheim), 41 (Hausen), 42 (Praunheim mit Siedlung), 43 (Heddernheim), 44 (Ginnheim), 45 (Eschersheim), 48 (Niederursel)
142	Frankfurt/M III	Von der kreisfreien Stadt Frankfurt/M. die Stadtbezirke 12, 13, 20—25, 26 II bis 29 (Nordend und Bornheim), 39 (Seckbach), 46 (Eckenheim), 47 (Preungesheim), 49 (Bonames mit Siedlung), 50 (Berkersheim), 51 und 52 (Fechenheim)
143	Groß-Gerau	Landkreis Groß-Gerau, Main-Taunuskreis
144	Offenbach/M	Kreisfreie Stadt Offenbach/M, Landkreis Offenbach
145	Darmstadt	Kreisfreie Stadt Darmstadt, Landkreis Darmstadt
146	Dieburg	Landkreise Dieburg, Erbach
147	Bergstraße	Landkreis Bergstraße

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
Rheinland-Pfalz		
148	Altenkirchen (Westerwald)	Landkreise Altenkirchen (Westerwald), Neuwied
149	Ahrweiler	Landkreise Ahrweiler, Mayen
150	Koblenz	Kreisfreie Stadt Koblenz, Landkreise Koblenz, St. Goar
151	Cochem	Landkreise Cochem, Zell (Mosel), Simmern, Bernkastel
152	Kreuznach	Landkreise Kreuznach, Birkenfeld
153	Prüm	Landkreise Prüm, Bitburg, Daun, Wittlich
154	Trier	Kreisfreie Stadt Trier, Landkreise Trier, Saarburg
155	Montabaur	Oberwesterwaldkreis, Unterlahnkreis, Unterwesterwaldkreis, Landkreis St. Goarshausen
156	Mainz	Kreisfreie Stadt Mainz, Landkreis Mainz ohne Amtsgerichtsbezirk Oppenheim, Landkreis Bingen
157	Worms	Kreisfreie Stadt Worms, Landkreise Worms, Alzey, vom Landkreis Mainz Amtsgerichtsbezirk Oppenheim
158	Ludwigshafen am Rhein	Kreisfreie Städte Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal, Landkreise Ludwigshafen am Rhein, Frankenthal ohne Amtsgerichtsbezirk Grünstadt
159	Neustadt an der Weinstraße	Kreisfreie Stadt Neustadt an der Weinstraße, Landkreise Neustadt an der Weinstraße, Kirchheimbolanden, Rockenhausen, vom Landkreis Frankenthal Amtsgerichtsbezirk Grünstadt,
160	Kaiserslautern	Kreisfreie Stadt Kaiserslautern, Landkreise Kaiserslautern, Kusel
161	Zweibrücken	Kreisfreie Städte Zweibrücken, Pirmasens, Landkreise Zweibrücken, Bergzabern, Pirmasens
162	Speyer	Kreisfreie Städte Speyer, Landau in der Pfalz, Landkreise Speyer, Germersheim, Landau in der Pfalz
Baden-Württemberg		
163	Stuttgart I (West)	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtteile Weilm Dorf, Feuerbach, Botnang, Stuttgart-West, Stuttgart-Mitte, Stuttgart-Süd, Vaihingen mit Rohr, Möhringen mit Sonnenberg, Degerloch, Birkach, Hohenheim, Plieningen
164	Stuttgart II (Ost)	Vom Stadtkreis Stuttgart die Stadtteile Stammheim, Zuffenhausen, Zazenhausen, Mühlhausen, Hofen, Münster, Bad Cannstatt, Stuttgart-Nord, Stuttgart-Ost, Untertürkheim, Rotenberg, Uhlbach, Wangen, Obertürkheim, Rohracker, Hedelfingen, Sillenbuch, Heumaden, Riedenberg
165	Ludwigsburg	Landkreis Ludwigsburg
166	Heilbronn	Stadtkreis Heilbronn, Landkreis Heilbronn
167	Böblingen	Landkreise Böblingen, Leonberg, Vaihingen a. d. E.

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
168	Eßlingen	Landkreis Eßlingen, vom Landkreis Nürtingen die Gemeinden Aich, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Beuren, Erkenbrechtsweiler, Frickenhausen, Grafenberg, Grötzingen, Großbettlingen, Hardt, Kappishäusern, Kleinbettlingen, Kohlberg, Linsenhofen, Neckarhausen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen, Neuenhaus, Neuffen, Nürtingen, Oberboihingen, Raidwangen, Reudern, Schlaitdorf, Tischardt, Unterensingen, Wendlingen, Wolfshlugen, Zizishausen
169	Göppingen	Landkreis Göppingen, die nicht beim Wahlkreis 168 aufgeführten Gemeinden des Landkreises Nürtingen
170	Ulm	Stadtkreis Ulm, Landkreise Ulm, Heidenheim
171	Aalen	Landkreise Aalen, Schwäb. Gmünd
172	Backnang	Landkreise Backnang, Schwäb. Hall
173	Crailsheim	Landkreise Crailsheim, Künzelsau, Mergentheim, Ohringen
174	Waiblingen	Landkreis Waiblingen
175	Karlsruhe-Stadt	Stadtkreis Karlsruhe
176	Mannheim-Stadt	Stadtkreis Mannheim
177	Heidelberg	Stadtkreis Heidelberg, Landkreis Heidelberg
178	Karlsruhe-Land	Landkreis Karlsruhe ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Landkreis Pforzheim, Stadtkreis Pforzheim
179	Bruchsal	Landkreis Bruchsal, vom Landkreis Karlsruhe die Gemeinden Ruit, Sprantal, Bauerbach, Bretten, Büchig, Diedelsheim, Dürrenbüchig, Flehingen, Göhlshausen, Rinklingen, Wössingen, vom Landkreis Sinsheim die Gemeinden Kürnbach, Mühlbach, Sulzfeld, Zaisenhausen
180	Mannheim-Land	Landkreis Mannheim
181	Sinsheim	Landkreis Sinsheim ohne die beim Wahlkreis 179 aufgeführten Gemeinden, Landkreis Mosbach
182	Tauberbischofsheim	Landkreise Tauberbischofsheim, Buchen
183	Konstanz	Landkreise Konstanz, Überlingen
184	Donaueschingen	Landkreise Donaueschingen, Neustadt, Stockach, Waldshut
185	Lörrach	Landkreise Lörrach, Müllheim, Säckingen
186	Freiburg	Stadtkreis Freiburg, Landkreis Freiburg
187	Emmendingen	Landkreise Emmendingen, Villingen, Wolfach
188	Offenburg	Landkreise Offenburg, Kehl, Lahr
189	Rastatt	Landkreise Rastatt, Bühl, Stadtkreis Baden-Baden

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
190	Reutlingen	Landkreise Reutlingen, Tübingen
191	Calw	Landkreise Calw, Freudenstadt, Horb
192	Rottweil	Landkreise Rottweil, Tuttlingen
193	Balingen	Landkreise Balingen, Hechingen, Münsingen, Sigmaringen
194	Biberach	Landkreise Biberach, Ehingen, Saulgau
195	Ravensburg	Landkreise Ravensburg, Tettnang, Wangen
Bayern		
196	Altötting	Landkreise Altötting, Mühldorf, Wasserburg a. Inn
197	Fürstenfeldbruck	Landkreise Fürstenfeldbruck, Dachau, Landsberg a. Lech, kreisfreie Stadt Landsberg a. Lech
198	Ingolstadt	Kreisfreie Stadt Ingolstadt, Landkreise Ingolstadt, Aichach, Pfaffenhofen a. d. Ilm, Schrobenhausen
199	Miesbach	Landkreise Miesbach, Starnberg, Wolfratshausen
200	München-Nord	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 5, 6, 7, 13, 22, 26, 27, 28, 33
201	München-Ost	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 14, 15, 17, 18, 29—32
202	München-Süd	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 1—4, 8—12, 16, 19, 24, 34, 36, 41
203	München-West	Von der Landeshauptstadt München die Stadtbezirke 20, 21, 23, 25, 35, 37—40
204	München-Land	Landkreise München, Erding, Freising, kreisfreie Stadt Freising
205	Rosenheim	Kreisfreie Stadt Rosenheim, Landkreise Rosenheim, Bad Aibling, Ebersberg
206	Traunstein	Kreisfreie Städte Traunstein, Bad Reichenhall, Landkreise Traunstein, Berchtesgaden, Laufen
207	Weilheim	Landkreise Weilheim, Bad Tölz, Garmisch-Partenkirchen, Schongau
208	Deggendorf	Kreisfreie Stadt Deggendorf, Landkreise Deggendorf, Kötzing, Regen, Viechtach
209	Landshut	Kreisfreie Stadt Landshut, Landkreise Landshut, Kehlheim, Mainburg, Rottenburg
210	Passau	Kreisfreie Stadt Passau, Landkreise Passau, Wegscheid, Wolfstein
211	Pfarrkirchen	Landkreise Pfarrkirchen, Eggenfelden, Vilsbiburg
212	Straubing	Kreisfreie Stadt Straubing, Landkreise Straubing, Bogen, Dingolfing, Mallersdorf
213	Vilshofen	Landkreise Vilshofen, Grafenau, Griesbach i. Rottal, Landau a. d. Isar
214	Amberg	Kreisfreie Städte Amberg, Neumarkt i. d. Opf., Landkreise Amberg, Eschenbach i. d. Opf., Neumarkt i. d. Opf., Sulzbach-Rosenberg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
215	Burglengenfeld	Landkreise Burglengenfeld, Beilngries, Parsberg, Riedenburg, Roding, kreisfreie Stadt Schwandorf i. Bay.
216	Cham	Landkreise Cham, Nabburg, Neunburg vorm Wald, Oberviechtach, Vohenstrauß, Waldmünchen
217	Regensburg	Kreisfreie Stadt Regensburg, Landkreis Regensburg
218	Tirschenreuth	Landkreise Tirschenreuth, Kemnath, Neustadt a. d. Waldnaab, kreisfreie Stadt Weiden
219	Bamberg	Kreisfreie Stadt Bamberg, Landkreise Bamberg, Staffelstein
220	Bayreuth	Kreisfreie Städte Bayreuth, Marktredwitz, Landkreise Bayreuth, Wunsiedel
221	Coburg	Kreisfreie Städte Coburg, Neustadt bei Coburg, Landkreise Coburg, Kronach
222	Forchheim	Kreisfreie Stadt Forchheim, Landkreise Forchheim, Ebermannstadt, Höchstadt a. d. Aisch, Pegnitz
223	Hof	Kreisfreie Städte Hof, Selb, Landkreise Hof, Münchberg, Rehau
224	Kulmbach	Kreisfreie Stadt Kulmbach, Landkreise Kulmbach, Lichtenfels, Naila, Stadtsteinach
225	Ansbach	Kreisfreie Städte Ansbach, Rothenburg ob der Tauber, Landkreise Ansbach, Feuchtwangen, Rothenburg ob der Tauber, Uffenheim
226	Erlangen	Kreisfreie Stadt Erlangen, Landkreise Erlangen, Fürth, Neustadt a. d. Aisch, Scheinfeld
227	Nürnberg	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile Maxfeld, Wöhrd, Schoppershof, Jobst, Spitalhof, Erlenstegen, Schafhof, Loher Moos, Ziegelstein, Buchenbühl, Großreuth h. d. V., Flaschenhof, Mögeldorf, Laufamholz, Hammer, Zerzabelshof, Dutzendteich, Gleishammer Peter, Rangierbahnhof Bleiweis, Tafelhof, Galgenhof, Lichtenhof, Steinbühl, Gibitzenhof, Gartenstadt, Werderau, Sandreuth, St. Leonhard, Schweinau, Eibach, Maiach, Hinterhof, Reichelsdorf, Mühlhof, Röthenbach, Krottenbach, Gersmühle, Gebersdorf, Großreuth b. Schw., Kleinreuth b. Schw.
228	Nürnberg-Fürth	Von der kreisfreien Stadt Nürnberg die Stadtteile Johannis, Doos, Schniegling, Wetzendorf, Thon, Kleinreuth, Lohe, Almoshof, Schnepfenreuth, Höfles, Buch, Kraftshof, Altstadt, Gostenhof, Muggenhof, Eberhardshof, Gaismannshof, Sündersbühl, Höfen, Neuleyh, kreisfreie Stadt Fürth
229	Schwabach	Kreisfreie Stadt Schwabach, Landkreise Schwabach, Hersbruck, Lauf (Pegnitz), Nürnberg
230	Weißenburg	Kreisfreie Städte Weißenburg i. Bay., Eichstätt, Landkreise Weißenburg i. Bay., Dinkelsbühl, Eichstätt, Gunzenhausen, Hilpoltstein
231	Aschaffenburg	Kreisfreie Stadt Aschaffenburg, Landkreise Aschaffenburg, Alzenau i. Ufr., Miltenberg, Obernburg

Nr. des Wahlkreises	Name des Wahlkreises	Gebiet des Wahlkreises
232	Bad Kissingen	Kreisfreie Stadt Bad Kissingen, Landkreise Bad Kissingen, Ebern, Haßfurt, Hofheim, Königshofen i. Grabfeld, Mellrichstadt
233	Karlstadt	Landkreise Karlstadt, Bad Neustadt a. d. Saale, Brückenau, Gemünden, Hammelburg, Lohr a. Main
234	Schweinfurt	Kreisfreie Städte Schweinfurt, Kitzingen, Landkreise Schweinfurt, Gerolzhofen, Kitzingen
235	Würzburg	Kreisfreie Stadt Würzburg, Landkreise Würzburg, Marktheidenfeld, Ochsenfurt
236	Augsburg-Stadt	Kreisfreie Stadt Augsburg
237	Augsburg-Land	Landkreise Augsburg, Friedberg, Krumbach (Schwaben), Wertingen
238	Dillingen	Kreisfreie Städte Dillingen a. d. Donau, Günzburg, Neu-Ulm, Landkreise Dillingen, Günzburg, Neu-Ulm
239	Donauwörth	Landkreise Donauwörth, Neuburg a. d. Donau, Nördlingen, kreisfreie Städte Neuburg a. d. Donau, Nördlingen
240	Kaufbeuren	Kreisfreie Stadt Kaufbeuren, Landkreise Kaufbeuren, Füssen, Marktoberdorf, Schwabmünchen
241	Kempten	Kreisfreie Städte Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Landkreise Kempten (Allgäu), Lindau (Bodensee), Sonthofen
242	Memmingen	Kreisfreie Stadt Memmingen, Landkreise Memmingen, Illertissen, Mindelheim

Verordnung über die Änderung der Zollvormerk-Ordnung.

Vom 7. Mai 1956.

Auf Grund der §§ 16, 75, 76, 103 und 109 Abs. 1 Nr. 1 und 3 des Zollgesetzes vom 20. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 529) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und des Zweiten Änderungsgesetzes zum Zollgesetz vom 3. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 375) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland wird verordnet:

§ 1

Die Zollvormerk-Ordnung vom 24. März 1939 (Reichsministerialblatt S. 595) in der Fassung der Verordnung über Änderung von Zollordnungen vom 11. August 1941 (Reichsministerialblatt S. 201) wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 56 bis 61 erhalten folgende Fassung:

„§ 56

4. Abfertigung auf Zollvormerkkarte für Kraftfahrzeuge

a) Anwendungsgebiet, Ausgabe

(1) Auf Zollvormerkkarte werden auf Antrag im Zolllausland beheimatete, nicht der entgeltlichen Beförderung dienende Personenkraftwagen, Krafträder und deren Anhänger abgefertigt, die von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnort im Zolllausland in das Zollgebiet eingebracht und auf ihrer Reise im Zollgebiet gebraucht werden.

(2) Zollvormerkkarten werden durch die vom Bundesminister der Finanzen zugelassenen Stellen ausgegeben. Sie können für die Abfertigung zum Zollvormerkverkehr innerhalb eines Jahres vom Ausgabebetrag ab verwendet werden.

(3) Die Zollvormerkkarten gelten nur in Verbindung mit den Zulassungspapieren und berechtigen zur wiederholten Ein- und Ausreise während der jeweils festgesetzten Wiedergestellungsfrist von drei Monaten. Die Entnahme des Kraftfahrzeugs in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung ist untersagt.

§ 57

b) Zolllantrag, Zolllanmeldung

(1) Den Zolllantrag kann nur der stellen, auf dessen Namen die Zollvormerkkarte ausgestellt ist. Wird das in der Zollvormerkkarte bezeichnete Kraftfahrzeug von einer anderen Person, die ihren gewöhnlichen Wohnort im Zolllausland hat, in das Zollgebiet eingebracht, so wird diese zollrechtlich als Vertreter des nach der Zollvormerkkarte Berechtigten angesehen.

(2) Als Zolllantrag genügt die Übergabe der Zollvormerkkarte und des Zulassungspapiers. Einer Zolllanmeldung bedarf es nicht.

(3) Dem Zolllantrag wird, auch wenn die Voraussetzungen für seine Genehmigung im übri-

gen vorliegen, nicht stattgegeben, wenn der Zollbeteiligte wegen einer Steuerstraftat oder der Verletzung eines Einfuhrverbots oder Ausfuhrverbots bestraft ist oder wenn er eine solche Straftat bei der Einreise begeht.

§ 58

c) Zollabfertigung

(1) Die Zollstelle prüft Fahrzeug und Zubehörstücke auf ihre Übereinstimmung mit den Angaben der Zollvormerkkarte und des Zulassungspapiers. Gibt sie dem Zolllantrag statt, so bescheinigt sie die Abfertigung des Kraftfahrzeugs zum Zollvormerkverkehr in der Zollvormerkkarte und setzt die Frist zur Wiedergestellung des Kraftfahrzeugs auf drei Monate fest. Die Zollvormerkkarte gibt sie dem Zollbeteiligten zurück.

(2) Innerhalb der gemäß Absatz 1 festgesetzten Wiedergestellungsfrist von drei Monaten bedarf es bei einer erneuten Einreise keines Abfertigungsvermerks, es sei denn, daß der Zollbeteiligte dies ausdrücklich beantragt.

§ 59

d) Wiedergestellung

(1) Der Zollbeteiligte kann das Kraftfahrzeug innerhalb der Wiedergestellungsfrist jeder Grenzzollstelle zum Ausgang und jeder zur weiteren Abfertigung befugten Zollstelle zur Abfertigung zu einem neuen Zollverkehr oder zum freien Verkehr wiedergestellen. Bei der Wiedergestellung hat er der Zollstelle die Zollvormerkkarte vorzulegen.

(2) Der Ausgang des Kraftfahrzeugs aus dem Zollgebiet wird in der Zollvormerkkarte nicht bescheinigt. Soll das wiedergestellte Kraftfahrzeug zu einem neuen Zollverkehr oder zum freien Verkehr abgefertigt werden, so hat der Zollbeteiligte die hierfür erforderliche Zolllanmeldung abzugeben. Will der Zollbeteiligte das Kraftfahrzeug über die Wiedergestellungsfrist hinaus im Zollgebiet gebrauchen, so kann er innerhalb eines Jahres vom Ausgabebetrag der Zollvormerkkarte ab (§ 56 Abs. 2 Satz 2) Verlängerung der Wiedergestellungsfrist um drei Monate beantragen. Die Zollstelle gibt diesem Antrag durch erneute Abfertigung auf Zollvormerkkarte (§ 58) statt.

(3) Die Zollstelle kann aus Billigkeitsgründen eine Überschreitung der Wiedergestellungsfrist genehmigen, wenn durch Bescheinigung einer Zollstelle, einer anderen Behörde oder sonst glaubhaft gemacht wird, daß die Fristüberschreitung durch Unfall, Verkehrsstörungen oder andere unabwendbare Zufälle herbeigeführt ist. Eine Überschreitung der Wiedergestellungsfrist bis zu vierzehn Tagen kann die Zollstelle auch dann genehmigen, wenn die Fristüberschreitung aus anderen Gründen entschuldbar erscheint.

§ 60

e) Verlust der Zollvorkarte

Der Zollbeteiligte hat den Verlust der Zollvorkarte im Zollgebiet unverzüglich der nächsten Zollstelle unter Vorführung des Kraftfahrzeugs zu melden. Die Zollstelle nimmt eine Niederschrift auf, die die für eine Zollvorkarte erforderlichen Angaben, die Ausgabe- stelle, den Tag der Ausgabe der Zollvorkarte, die Eingangszollstelle und den Tag des Eingangs (letzter durch Abfertigungsvermerk bescheinigter Eingang) enthält. Ergeben die Angaben des Zollbeteiligten, daß die Zollsuld nicht unbedingt geworden ist, so erteilt die Zollstelle dem Zollbeteiligten eine Bescheinigung darüber, daß er den Verlust der Zollvorkarte gemeldet hat. In der Bescheinigung setzt sie eine Frist zur Ausreise fest.

§ 61

f) Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs durch eine Zollbehörde

Die Beschlagnahme des Kraftfahrzeugs durch eine Zollbehörde innerhalb der Wiedergestellungsfrist wird als Wiedergestellung angesehen."

2. Die §§ 62 bis 64 werden gestrichen.

3. In § 65 werden ersetzt

- a) in Absatz 1 die Worte „Kraftwagen, Anhänger, Kraftträder, Beiwagen, Traktoren, Fluß- und Binnenseeschiffe“ durch die Worte „Landkraftfahrzeuge, Anhänger und Motorboote“ und das Wort „eingeführt“ durch das Wort „eingebracht“;
- b) in den Absätzen 2 und 3 jeweils das Wort „eingeführt“ durch das Wort „eingebracht“;
- c) in den Absätzen 2 und 5 jeweils das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“.

4. § 66 erhält folgende Fassung:

„§ 66

b) Aussteller von Zollpassierscheinen

(1) Zollpassierscheine kann ausstellen

1. wer als Zollbürge die selbstschuldnerische Bürgschaft dafür übernommen hat, daß die Zollsuld entrichtet wird, wenn ein Fahrzeug, das auf Zollpassierschein abgefertigt ist, nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheins wiedergestellt oder ins Zollaussland verbracht worden ist,
2. die Alliance Internationale de Tourisme (AIT) in Genf,
3. die Fédération Internationale de l'Automobile (FIA) in Paris.

(2) Der Allgemeine Deutsche Automobil-Club in München (Mitglied der AIT und FIA), der Automobilclub von Deutschland in Frankfurt (Mitglied der FIA) und der Deutsche Touring-Club in München (Mitglied der AIT) haben die

selbstschuldnerische Bürgschaft dafür übernommen, daß die Zollsuld entrichtet wird, wenn ein Fahrzeug, das auf einen Zollpassierschein der in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Verbände abgefertigt ist, nicht innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheins wiedergestellt oder ins Zollaussland verbracht worden ist."

5. In § 67

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Zollbürgen und die in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verbände dürfen sowohl Zollpassierscheine, die der einmaligen Ein- und Ausreise, als auch Zollpassierscheine, die der wiederholten Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer dienen, ausstellen. Beide Arten von Zollpassierscheinen bestehen aus drei nebeneinandergedruckten Abschnitten, die für das Durchschreibeverfahren eingerichtet sind. Abschnitt I ist Eingangsblatt, Abschnitt II Ausgangsblatt und Abschnitt III Stamblatt.“;

b) wird Absatz 2 gestrichen;

c) wird der bisherige Absatz 3 als Absatz 2 und der bisherige Absatz 4 als Absatz 3 bezeichnet.

6. In § 69

a) werden ersetzt

- aa) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „zur Wiederausfuhr“ durch die Worte „zum Ausgang“;
- bb) in Absatz 1 Satz 3 das Wort „er“ durch die Worte „der Zollbeteiligte“;
- cc) in Absatz 2 das Wort „Jahres-Zollpassierscheinen“ durch die Worte „Zollpassierscheinen, die der wiederholten Ein- und Ausreise dienen,“;

b) erhält der Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Bei Überschreitung der Wiedergestellungsfrist gilt § 59 Abs. 3 entsprechend.“

7. In § 70

a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Die Eingangszollstelle bescheinigt den ersten Eingang des Fahrzeugs im Eingangsblatt, Ausgangsblatt und Stamblatt. Die Wiedergestellungsfrist setzt sie entsprechend der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheins fest. Sie trennt das Eingangsblatt ab und behält es ein. Ausgangsblatt und Stamblatt gibt sie dem Zollbeteiligten zurück.“;

b) wird Absatz 2 Satz 1 gestrichen.

8. In § 71

a) werden gestrichen

aa) in Absatz 1 Satz 1 die Worte „Ausgang auf Monats-Zollpassierschein und beim“ und die Worte „auf Jahres-Zollpassierschein“;

bb) in Absatz 1 Satz 2 die Worte „beim Jahres-Zollpassierschein“;

b) erhält Absatz 3 folgende Fassung:

„(3) Bei der Wiedergestellung des Fahrzeugs zum endgültigen Ausgang bescheinigt die Zollstelle den Ausgang des Fahrzeugs auch dann, wenn sie die Überschreitung der Wiedergestellungsfrist nicht genehmigt. Sie versieht in diesem Fall die Ausgangsbescheinigung im Ausgangsblatt und im Stammbblatt mit dem Vermerk »Überschreitung der Wiedergestellungsfrist nicht genehmigt.«“

9. § 72 erhält folgende Fassung:

„§ 72

h) Verlust des Zollpassierscheins

(1) Wird einer Grenzzollstelle bei der Wiedergestellung eines Fahrzeugs der Verlust des Zollpassierscheins gemeldet, so nimmt die Grenzzollstelle eine Niederschrift auf, die die für einen Zollpassierschein erforderlichen Angaben und Angaben über Zollstelle und Tag der ersten Einreise enthält. Der Niederschrift bedarf es nicht, wenn die Grenzzollstelle selbst das Fahrzeug bei der ersten Einreise abgefertigt hat.

(2) Die Grenzzollstelle bescheinigt in der Niederschrift den Ausgang des Fahrzeugs und übersendet die Niederschrift der Zollstelle, die nach den Angaben des Zollbeteiligten das Fahrzeug bei der ersten Einreise abgefertigt hat. Hat die von dem Zollbeteiligten angegebene Zollstelle das Fahrzeug bei der ersten Einreise nicht abgefertigt, so sendet diese die Niederschrift an den in der Niederschrift angegebenen Zollbürgen.

(3) Der Zollbeteiligte kann den Verlust eines Zollpassierscheins auch vor dem Ausgang des Fahrzeugs aus dem Zollgebiet einer Grenzzollstelle oder einem Hauptzollamt im Innern unter Vorführung des Fahrzeugs melden und eine Niederschrift nach Absatz 1 beantragen. Die Niederschrift wird in diesem Fall dem Zollbeteiligten ausgehändigt. Der Zollbeteiligte hat die Niederschrift an Stelle des verlorengegangenen Zollpassierscheins der Zollstelle vorzulegen, der er das Fahrzeug zum Ausgang oder zur Abfertigung zum freien Verkehr oder zu einem neuen Zollverkehr wiedergestellt.“

10. In § 73 werden ersetzt

- a) in Absatz 2 das Wort „Wiederausfuhrfrist“ durch das Wort „Wiedergestellungsfrist“;
- b) in Absatz 4 das Wort „wiederausgeführt“ durch die Worte „ins Zollausland verbracht“ und die Worte „der Wiederausfuhr“ durch die Worte „des Ausgangs“.

11. § 74 erhält folgende Fassung:

„§ 74

k) Ausbleiben des Ausgangsblatts bei der Eingangszollstelle

(1) Ist eine Zollvermerkung durch Zollpassierschein nicht binnen zwei Monaten nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheins erledigt, so fordert die Eingangszollstelle den Zollbürgen auf, die Zollschuld innerhalb eines Jahres zu entrichten, wenn nicht während dieser Zeit nachgewiesen wird, daß das Fahrzeug noch

innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheins wiedergestellt oder ins Zollausland verbracht worden ist. Die Eingangszollstelle teilt dem Zollbürgen gleichzeitig oder, sobald sie zu ihrer Kenntnis gelangen, alle Tatsachen mit, die für die Ermittlung des Verbleibs des Fahrzeugs von Bedeutung sein können. Sie unterstützt, soweit es möglich ist, den Zollbürgen bei seinen Ermittlungen nach dem Verbleib des nicht wiedergestellten Fahrzeugs.

(2) Die Zollstelle erstattet auf Antrag dem Zollbürgen die von diesem entrichteten Abgaben, wenn innerhalb eines Jahres nach Zahlung der Abgaben der Nachweis des fristgemäßen Ausgangs oder der Wiedergestellung erbracht wird.“

12. In § 75

a) erhält der Absatz 1 folgende Fassung:

„(1) Der Nachweis, daß das Fahrzeug innerhalb der Gültigkeitsdauer des Zollpassierscheins wieder ins Zollausland verbracht worden ist, kann durch eine Verbleibsbescheinigung einer deutschen Grenzzollstelle, einer deutschen amtlichen Stelle im Zollausland oder einer ausländischen amtlichen Stelle nach *Muster L*, bei Zollpassierscheinen, die der wiederholten Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer dienen, auch durch zollamtliche Bestätigung eines vorläufigen Ausgangs ohne nachfolgenden Wiedereingang auf der Rückseite des Ausgangsblatts geführt werden.“;

b) werden in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Eine vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eines Jahres-Zollpassierscheins ausgestellte Verbleibsbescheinigung wird“ durch die Worte „Bei Zollpassierscheinen, die der wiederholten Ein- und Ausreise während ihrer Gültigkeitsdauer dienen, wird eine vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ausgestellte Verbleibsbescheinigung“ ersetzt.

13. In § 76 wird „§ 64“ durch „§ 61“ ersetzt.

14. In § 77 werden ersetzt

- a) in Absatz 1 das Wort „Douanes“ durch das Wort „Douane“;
- b) in Absatz 2 das Wort „berechtigt“ durch das Wort „dient“;
- c) in Absatz 3 die Worte „die Wörter »Deutsches Reich (Allemagne)« durchstrichen sind“ durch die Worte „das Wort »Allemagne« durchstrichen ist“ und die Worte „die Wörter »Deutsches Reich« zugesetzt sind“ durch die Worte „das Wort »Allemagne« zugesetzt ist“.

15. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

b) Aussteller von Zollpassierscheinheften

• Zollpassierscheinhefte stellen die in § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Verbände für Landkraftfahrzeuge, Anhänger und Motorboote aus. § 66 Abs. 2 gilt entsprechend.“

16. In § 80 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „des Deutschen Automobil-Clubs als“ gestrichen.
17. In § 82
- a) erhält Absatz 1 folgende Fassung:
- „(1) Jeder Eingang wird im Zollpassierscheinheft zollamtlich bescheinigt. Bei der Vorlage des Zollpassierscheinhefts müssen alle Nummern des Eingangsblatts mit Ausnahme des Eingangsvermerks ausgefüllt sein. Die Zollstelle bescheinigt den Eingang des Fahrzeugs in den hierfür vorgesehenen Nummern des Eingangsblatts und des Stammblatts. Sie vermerkt die Eingangszollstelle und die Überwachungsnummer in den hierfür vorgesehenen Nummern des Ausgangsblatts, trennt das Eingangsblatt ab und behält es ein. Das Zollpassierscheinheft gibt sie dem Zollbeteiligten zurück.“;
- b) werden in Absatz 2 die Worte „Ziffern 8 bis 12“ durch die Worte „entsprechenden Nummern“ ersetzt.
18. § 83 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Jeder Ausgang wird im Zollpassierscheinheft zollamtlich bescheinigt. Bei der Wiedergestellung des Fahrzeugs muß eine Zollstelle das Eingangsblatt abgetrennt und auf dem Ausgangsblatt die Eingangszollstelle und die Überwachungsnummer vermerkt haben. Das Ausgangsblatt muß mit Ausnahme des Ausgangsvermerks ausgefüllt sein. Die Ausgangszollstelle bescheinigt den Ausgang in den hierfür vorgesehenen Nummern des Ausgangsblatts und des Stammblatts. Sie trennt das Ausgangsblatt ab und übersendet es, wenn sie das Eingangsblatt nicht selbst einbehalten hat, der Zollstelle, die das Eingangsblatt einbehalten hat. Das Zollpassierscheinheft gibt sie dem Zollbeteiligten zurück.“
19. In § 84 wird „§ 60“ durch „§ 72“ ersetzt.
20. In § 86 Satz 1 werden die Worte „innerhalb eines Monats“ durch die Worte „binnen zwei Monaten“ ersetzt.
21. In § 88 wird „§ 64“ durch „§ 61“ ersetzt.
22. § 89 erhält folgende Fassung:
- „§ 89
7. Abfertigung auf Zollpassierscheinheft für Luftfahrzeuge
- a) Anwendungsgebiet,
Zollantrag, Zollanmeldung
- Für das Zollpassierscheinheft (Carnet de Passages en Douane) für Luftfahrzeuge gelten die §§ 77, 79 bis 88 entsprechend.“
23. In § 90 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Aero-Club von Deutschland in Berlin SW 11, Prinz-Albrecht-Straße 5,“ durch die Worte „Deutsche Aero Club in Frankfurt/Main“ ersetzt.
24. Die §§ 91 bis 99 werden gestrichen.
25. In § 100
- a) wird in Absatz 1 hinter Nummer 6 folgende neue Nummer 7 angefügt:
- „7. für Kleinkraftträder und Fahrräder mit Hilfsmotor, die von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnort im Zollaussland in das Zollgebiet eingebracht und auf ihrer Reise im Zollgebiet gebraucht werden.“;
- b) wird hinter Absatz 4 der folgende neue Absatz 5 eingefügt:
- „(5) Die Entnahme der in Absatz 1 Nr. 7 genannten Fahrzeuge in den freien Verkehr ohne zollamtliche Mitwirkung ist untersagt.“;
- c) erhält der bisherige Absatz 5 die Bezeichnung Absatz 6,
- d) werden ersetzt
- aa) in Absatz 1 Nummer 5 das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“,
- bb) in Absatz 2 Satz 1 die Worte „Ziffern 1 bis 5“ durch die Worte „Nummern 1 bis 5 und 7“,
- cc) in Absatz 2 Satz 3 die Worte „Ziffern 1 bis 4“ durch die Worte „Nummern 1 bis 4 und 7“,
- dd) in Absatz 2 Satz 4 und 5 jeweils das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“,
- ee) in Absatz 3 Satz 1 die Worte „Ziffer 1 und 3 bis 5“ durch die Worte „Nummern 1, 3 bis 5 und 7“,
- ff) in Absatz 3 Satz 2 das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“,
- gg) im bisherigen Absatz 5 das Wort „Ziffer“ durch das Wort „Nummer“.
26. Das bisherige Muster L wird durch das neue Muster L ersetzt. Das neue Muster L entspricht der Anlage zu dieser Verordnung.
27. Das bisherige Muster M wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Zollgesetzes und der Verbrauchsteuergesetze vom 23. Mai 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 317) und Artikel 2 des Zweiten Änderungsgesetzes zum Zollgesetz vom 3. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 375) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Mai 1956.

Der Bundesminister der Finanzen
Schäffer

Muster L
(ZVormO. § 75 Abs. 1)

Bescheinigung
zur Bereinigung von nichterledigten, vernichteten, verlorengegangenen oder gestohlenen Zoll-
papieren für die vorübergehende Einfuhr

Certificat
pour la régularisation des titres d'importation temporaire non déchargés, détruits,
perdus ou volés

(Diese Bescheinigung muß entweder von einem Konsulat des Landes ausgestellt werden, in dem das Zollpapier für die vorübergehende Einfuhr hätte erledigt werden sollen, oder von einer anderen amtlichen Stelle [Zollstelle, Polizei, Bürgermeister, Gerichtsbeamter u. dgl.] des Landes, in dem das Fahrzeug vorgeführt wurde).

(Ce certificat doit être rempli soit par une autorité consulaire du pays où le titre d'importation temporaire aurait dû être déchargé, soit par une autorité officielle [douane, police, maire, huissier, etc.] du pays où le véhicule a été présenté).

..... Bezeichnung des Landes
(nom du pays)

Die unterzeichnete Stelle
L'autorité soussignée

.....

bestätigt, daß heute 19 (Angabe des genauen Datums)
certifie que ce jour (préciser la date)

ein Fahrzeug vorgeführt worden ist in (Ort und Land)
un véhicule a été présenté à (lieu et pays)

durch (Name, Vorname und Adresse)
par (nom, prénoms et adresse)

Es wurde festgestellt, daß dieses Fahrzeug folgende Merkmale aufweist:
Il a été constaté que ce véhicule répondait aux caractéristiques suivantes:

Fahrzeugart (Personenwagen, Autobus usw.)
Genre du véhicule (voiture de tourisme, autobus etc)

Zugelassen in unter Nr.
Immatriculé en sous le n°

<u>Fahrgestell</u> Châssis	{	Marke
		Nummer N°

<u>Motor</u> Moteur	{	Marke
		Nummer N°
		Anzahl der Zylinder Nombre de cylindres
		Pferdestärke Force en chevaux

<u>Karosserie</u> Carrosserie	{	Art oder Form Type ou forme
		Farbe Couleur
		Polsterung Garniture intérieure
		Anzahl der Sitzplätze oder Nutzlast Nombre de places ou charge utile

Ersatzreifen
Pneumatiques de rechange

Rundfunkgerät (mit Angabe der Marke)
Appareil de radio (indiquer la marque)

Verschiedenes
Divers

Vermerk je nach Sachlage Formules à adopter suivant le cas	1. Vermerk 1 ^{re} formule	Die Überprüfung erfolgte auf Grund der nachstehend angeführten Zollpapiere für die vorübergehende Einfuhr, die für das oben beschriebene Fahrzeug ausgestellt wurden Cet examen a été effectué sur présentation des titres d'importation temporaire ci-après, délivrés pour le véhicule décrit ci-dessus (Ausgabennummer des Zollpassierscheinhefts oder Zollpassierscheins, sowie Datum und Ort der Ausstellung; Name des ausstellenden Verbandes) (numéro d'ordre, date et lieu de délivrance du carnet de passages en douane ou du triptyque, nom de l'organisme qui l'a délivré)
	2. Vermerk 2 ^e formule	Es wurde kein Ausweis für die vorübergehende Einfuhr vorgelegt. Il n'a été présenté aucun titre d'importation temporaire.

Ausgefertigt in

Fait à

am

le

Stempel
Cachet

Unterschrift(en)

Signature(s)

Dienst Eigenschaft des (der) Unterzeichneten

Qualité du (des) signataire(s)

**Elfte Verordnung
über die von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter
an die Deutsche Bundespost zu zahlende Vergütung.**

Vom 5. Mai 1956.

Auf Grund des § 1412 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Für den Verkauf der Beitragsmarken für die Rentenversicherung der Arbeiter, die gemäß § 3 der Beitragsmarkenverordnung vom 11. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 104) für Zeiten vor dem 1. April 1955 zu verwenden sind, erhält die Deutsche Bun-

despost von den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter eine Vergütung in Höhe von 0,13 vom Hundert des Markenerlöses und 0,9 Deutsche Pfennig für jede verkaufte Marke.

§ 2

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1955 in Kraft.

Bonn, den 5. Mai 1956.

Der Bundesminister für Arbeit
Anton Storch

Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung PR Nr. 2/56 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 42/52 über einen Preisausgleich für Natur- und Kunstkautschuk. Vom 11. April 1956.	74 17. 4. 56	18. 4. 56
Verordnung PR Nr. 4/56 zur Änderung der Verordnung PR Nr. 71/50 und Aufhebung der Verordnung PR Nr. 27/53 und PR Nr. 8/54 über Preise für Silber. Vom 16. April 1956.	78 21. 4. 56	22. 4. 56
Verordnung über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt. Vom 18. April 1956.	79 24. 4. 56	Inkrafttreten gemäß § 4
Verordnung über eine Nachprüfung der Bodenbenutzungserhebungen 1956 und 1957. Vom 26. April 1956.	83 28. 4. 56	29. 4. 56
Verordnung über die Durchführung einer Statistik der Beförderungsleistungen im Güterfernverkehr. Vom 20. April 1956.	83 28. 4. 56	29. 4. 56
Zweite Rechtsverordnung des Präsidenten des Bundesausgleichsamtes zur Durchführung des Feststellungsgesetzes (2. BAA-Feststellungs-DV). Vom 28. März 1956.	85 3. 5. 56	4. 5. 56
Fünfte Verordnung zur Auszahlung der Entschädigung an Berechtigte nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (5. AuszahlungsVO-Kg(EG)). Vom 4. Mai 1956.	87 5. 5. 56	6. 5. 56

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei, Bonn.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II

Laufender Bezug nur durch die Post Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,— für Teil II = DM 3,— (zuzüglich Zustellgebühr). Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 (zuzüglich Versandgebühren) — Zusendung einzelner Stücke per Streifenband gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399. Preis dieser Ausgabe DM 0,80 zuzüglich Versandgebühren.